

1. Wie stehen Sie zu den Berufsrechten der Freien Berufe, insbesondere der Anwaltschaft?

Thomas Händel, MdEP (Die Linke)

Der Anwaltsberuf ist in einem sozialen Rechtsstaat von besonderer Bedeutung. Der Anwalt ist ein unabhängiges Organ der Rechtspflege und deshalb ist es selbstverständlich, dass für ihn besondere Rechte gelten. Wir finden es deshalb wichtig, dass es klare Kriterien für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ebenso gibt wie klare Vergütungsregeln. Wir finden es darüber hinaus richtig, dass sog. Erfolgshonorare entsprechend § 49b BRAO grundsätzlich ausgeschlossen sind. Unserer Meinung nach sollten AnwältInnen in die Sozialversicherung einbezogen werden.

Dr. Angelika Niebler, MdEP (CSU)

Bevor ich in die Politik wechselte, praktizierte ich fast 10 Jahre als Rechtsanwältin in München. Meinem Berufsstand bin ich auch heute noch sehr verbunden.

Ärzte, Anwälte, Apotheker, Architekten, Beratende Ingenieure und die vielen anderen selbständig freiberuflich Tätigen leisten einen überaus wertvollen Beitrag für unsere Gesellschaft. Dies zeigt sich schon an der hohen Wertschätzung, die den freien Berufen zu Recht entgegen gebracht wird. Der Patient vertraut seinem Arzt, der Mandant seinem Anwalt, der Kranke der Empfehlung seines Apothekers. Die hohe Verantwortung, die die Freiberufler haben, sowie die besondere Rolle, die die freiberuflich Tätigen auch durch ihre Selbstorganisation in unserer Gesellschaft einnehmen, erfordern die Anerkennung der Berufsrechte der Freien Berufe.

Barbara Lochbihler, MdEP (Bündnis 90/Die Grünen)

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind unabhängige Organe der Rechtspflege, die sich als freier Beruf organisieren und daran soll sich auch nichts ändern. Für die Bürgerinnen und Bürger in einem Rechtsstaat ist es essentiell Zugang zu unabhängigem Rechtsrat zu bekommen. Den Berufsrechten stehen daher auch in erheblichem Umfang Berufspflichten gegenüber. Beides muss in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen.

Nadja Hirsch, MdEP (FDP)

Wir Liberale sehen die Freien Berufe als typische Vertreter des Mittelstandes. Sie sind ein entscheidender Faktor für die Stärke der deutschen Wirtschaft. Solange Reglementierungen im freiberuflichen Bereich einem hohen Verbraucherschutzniveau und der Absicherung der hohen Qualifizierung des Berufsständigen dienen und keine Marktzugangsbeschränkungen für Berufsangehörige anderer Mitgliedstaaten darstellen, sehen wir keine Verpflichtung zu deren Abschaffung.

Die FDP ist sich der Doppelfunktion des Rechtsanwalts bewusst: Zum einen Vertreter des Mandanten, aber gleichzeitig gleichgeordnetes Organ der Rechtspflege. Diese besondere Stellung bedingt besonderen Schutz bei Fragen der Unverletzlichkeit des Vertrauensverhältnisses zwischen Rechtsanwalt und Mandant.

Wolfgang Kreissl-Dörfler, MdEP (SPD)

Die Berufsrechte der Freien Berufe, insbesondere auch der Anwaltschaft, müssen aufrecht erhalten werden. Eine EU-weite Harmonisierung ist nicht wünschenswert. Die individuellen Erfordernisse in den einzelnen Mitgliedstaaten, die unterschiedlich sind und daher auch unterschiedlich geregelt werden, sollen vielmehr erhalten bleiben.

2. Wie stehen Sie zum Verbot der Kapitalbeteiligung an anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften?

Thomas Händel, MdEP (Die Linke)

Aus unserer Sicht macht eine solche Regelung Sinn. Denn eine Kapitalbeteiligung an Berufsausübungsgesellschaften führt unseres Erachtens dazu, das eher die Renditeerwartung im Mittelpunkt steht und nicht die volle Konzentration auf die Kunden bzw. Mandanten.

Dr. Angelika Niebler, MdEP (CSU)

Für das Fremdbeteiligungsverbot gibt es meines Erachtens gute Gründe. Es konkretisiert nach meinem Verständnis die anwaltliche Unabhängigkeit, so dass ich Kapitalfremdbeteiligungen kritisch bewerte. Andererseits darf man aber die Augen nicht vor Entwicklungen in anderen europäischen Ländern verschließen, in denen Kapitalfremdbeteiligungen, zum Teil mit Einschränkungen, zulässig sind. Die Anwaltschaft und ihre Berufsverbände sollten sich intensiv mit der Thematik befassen, die sicher auch auf europäischer Ebene weitergeführt werden wird.

Barbara Lochbihler, MdEP (Bündnis 90/Die Grünen)

Kapitalbeteiligungen an Berufsausübungsgemeinschaften können eine Gefahr für die Unabhängigkeit der anwaltlichen Beratung darstellen und sind daher abzulehnen.

Nadja Hirsch, MdEP (FDP)

Das Verbot der Fremdkapitalbeteiligung macht Sinn, um die anwaltliche Unabhängigkeit zu gewährleisten. Zu diskutieren sind jedoch Fremdkapital-Konstruktionen, in denen die Mehrheit der Geschäftsanteile und Stimmrechte sowie die verantwortliche Führung der Gesellschaft und die Mehrheit der Geschäftsführer den Rechtsanwälten überlassen ist; dann sollte eine Kapitalbeteiligung möglich sein. In Konstellationen, in denen dies nicht gewährleistet werden kann, sollte dem Schutz der Freiheit der anwaltlichen Berufsausübung ein höherer Stellenwert zugemessen werden.

Wolfgang Kreissl-Dörfler, MdEP (SPD)

Das Verbot der Kapitalbeteiligung an anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften soll uneingeschränkt erhalten bleiben, dies zur Absicherung einer einflussfreien Advokatur, die sich nur an die Vorgaben der Klienten, nicht aber an die Vorgaben der Kapitaleigner/Kapitalbeteiligten, hält. Eine berufsfremde Kapitalbeteiligung ist strikt abzulehnen und mit einer freien Advokatur nicht in Einklang zu bringen.

3. Welche Bedeutung hat die Selbstverwaltung der Freien Berufe durch die Berufskammern für Sie?

Thomas Händel, MdEP (Die Linke)

Im Sinne einer tatsächlichen Unabhängigkeit von Rechtsanwälten scheint uns die Selbstverwaltung derzeit das beste Mittel diese zu gewährleisten. Alle anderen Regelungen würden aus unserer Sicht Gefahr laufen, die Unabhängigkeit in Frage zu stellen.

Dr. Angelika Niebler, MdEP (CSU)

Die freiberufliche Selbstverwaltung hat sich seit Jahren bewährt, da die Kammern wichtige Aufgaben der Vertretung der beruflichen Belange, der Organisation, der Beratung und der Aus- und Weiterbildung wahrnehmen. Eine andere Perspektive zur Selbstverwaltung der regulierten Berufe hat allerdings die Europäische Kommission, die alle Berufszugangs- und Berufsausübungsregeln auf den Prüfstand gestellt hat. Hier gilt es, weiterhin wachsam zu bleiben und für die Selbstverwaltung der Freien Berufe auf europäischer Ebene zu kämpfen.

Barbara Lochbihler, MdEP (Bündnis 90/Die Grünen)

Die Selbstverwaltung der Anwaltschaft stärkt ebenfalls ihre Unabhängigkeit, insbesondere indem sie die Aufsicht durch eigene Kammern sicherstellt. Sie hat auf diesem Wege ein eigenes Interesse daran, Qualitätsstandards sicherzustellen, um das Einschreiten einer staatlichen Aufsicht zu vermeiden, welche wiederum die Unabhängigkeit infrage stellen würde. Nicht nur die Eigenaufsicht, sondern auch die Satzungsversammlung, hat sich bewährt.

Nadja Hirsch, MdEP (FDP)

Die FDP im EP steht uneingeschränkt zur Selbstverwaltung als tragende Säule im Bereich der freien Berufe. Die Selbstverwaltungspartner haben in der Vergangenheit bewiesen, dass sie trotz diametraler Interessen tragfähige Kompromisse erzielen können. Gleichzeitig sind es die Selbstverwaltungspartner selbst, die die Beschlüsse in die Praxis umsetzen müssen. Auch auf europäischer Ebene haben sich die Berufskammern immer wieder konstruktiv eingebracht, sei es bei der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie, sei es bei der erst kürzlich überarbeiteten Richtlinie zur Anerkennung beruflicher Qualifikationen. Sie sind auch im europäischen Gefüge zu einem unerlässlichen Faktor als Ansprechpartner und Prüfstelle für Berufsangehörige anderer Mitgliedstaaten. Deshalb setzen wir uns für eine starke und handlungsfähige Selbstverwaltung ein.

Wolfgang Kreissl-Dörfler, MdEP (SPD)

Die Selbstverwaltung der Freien Berufe durch die jeweiligen Berufskammern sichert die Einflussfreiheit von staatlichen Eingriffen und im Rahmen der Selbstverwaltung sind die Mitglieder selbstverantwortlich und frei in ihren Entscheidungen bei der Gestaltung der Berufsrechte. Die verfassungsrechtliche Absicherung, die wie sie sich auch schon aus Art. 120b B-VG ergibt, hebt hervor, dass die Selbstverwaltungskörper das Recht haben, ihre Aufgaben frei von Weisungen zu besorgen und im Rahmen der Gesetze Satzungen zu erlassen. Für die gesetzmäßige Verwaltungsführung der Selbstverwaltungskörper ist ein Aufsichtsrecht vom Bund bzw. den Ländern vorgesehen (in der Advokatur BMJ).

4. Welche wichtigen Gesetzgebungsvorhaben, die die Anwaltschaft betreffen, wollen Sie im neuen Europäischen Parlament ansprechen?

Thomas Händel, MdEP (Die Linke)

Der besondere Schutz des Anwaltsberufes als ein Organ der Rechtspflege ist auch auf europäischer Ebene langfristig zu sichern. Eine langsame und den Erfordernissen des jeweiligen Mitgliedstaates entsprechende Harmonisierung der Ausbildungsbestandteile, der Rechte und der Zulassungsverfahren bei gleichzeitiger Sicherung der Qualität der Ausbildung und Berücksichtigung der besonderen Stellung des Anwaltsberufes in den Mitgliedstaaten würden wir begrüßen.

Dr. Angelika Niebler, MdEP (CSU)

Nach Ansicht der Europäischen Kommission kann das Wirtschaftswachstum in Europa insbesondere durch den Abbau von Regulierung im Bereich der reglementierten Berufe stimuliert werden. Im Herbst letzten Jahres hat die Kommission hierzu beispielsweise eine Mitteilung zu den reglementierten Berufen in Europa veröffentlicht. Die Vorschläge der Kommission hierzu werde ich äußerst kritisch begleiten, denn Deregulierung allein um des Wachstums willens ist aus meiner Sicht kein Königsweg. Es gibt viele politische Felder, in denen dereguliert und Bürokratie abgebaut werden muss. In die bewährten Strukturen der selbstständig freiberuflich Tätigen einzugreifen, halte ich jedoch für falsch. Ich habe gerade im Gespräch mit Kommissionsvertretern vielfach die Erfahrung gemacht, dass die

Barbara Lochbihler, MdEP (Bündnis 90/Die Grünen)

Bei allen Gesetzgebungsvorhaben, die Rechtsdienstleistungen betreffen können, werden wir die besonderen Voraussetzungen der freien Berufe zu beachten haben. Um nur ein Beispiel zu nennen, in Bezug auf die Anwaltschaft hat uns der Vorschlag der Europäischen Kommission, zur Erweiterung der Anwendungsmöglichkeiten des Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen und des Europäischen Mahnverfahrens, Sorge bereitet. Beabsichtigt ist unter anderem die Anhebung des Streitwerts von 2.000,00 € auf 10.000,00 €. Das Verfahren soll online und ohne anwaltliche Beteiligung durchgeführt werden können. Der Vorschlag der Europäischen Kommission ist aber nicht geeignet, das Ziel, die Stärkung der Rechte von der Verfahrensbeteiligten, zu erreichen. Vielmehr ist zu befürch-

Nadja Hirsch, MdEP (FDP)

Die FDP wird in der nächsten Legislaturperiode darauf achten, dass das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Mandant und Anwalt in den kommenden Trilogverhandlungen zur Reform der Datenschutz-Grundverordnung entsprechend beachtet wird.

Wolfgang Kreissl-Dörfler, MdEP (SPD)

Welche konkreten wichtigen Gesetzgebungsvorhaben die die Anwaltschaft betreffen, auf das neue Europäische Parlament zukommen, wird sich noch zeigen. Die Dienstleistungsrichtlinie zumindest, die auch die Freien Berufe erfassen soll, lehnen wir in dieser Hinsicht ab, weil sie geeignet ist, Qualitätsstandards abzubauen und damit in die Interessen der Rechtssuchenden Bevölkerung massiv eingegriffen wird.

Fortsetzung Frage 4

Dr. Angelika Niebler, MdEP (CSU)

wichtige Rolle der Freien Berufe mit ihrer Selbstverwaltungsstruktur völlig verkannt wird und auch das die freien Berufe umgebende besondere Regelungsumfeld. Ich werde mich mit Nachdruck, gerade auch im Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments, dem ich seit 15 Jahren als stellvertretendes Mitglied angehöre, weiterhin dafür einsetzen, dass unsere über Jahrzehnte bewährten Strukturen nicht einfach über europäische Vorgaben kaputt gemacht werden.

Barbara Lochbihler, MdEP (Bündnis 90/Die Grünen)

ten, dass der hohe Standard des nationalen Prozessrechts unterlaufen werden könnte. Der Verlust der Möglichkeit des Dialogs vor Gericht kann dazu führen, dass der Sachverhalt dem Gericht gar nicht zutreffend und vollständig vorgetragen wird. Hinweispflichten des Gerichts sind ebenso wenig vorgesehen wie eine Information des Richters über das einschlägige materielle Recht. Hier könnte es also noch Nachsteuerungsbedarf geben.

5. Wie sehen Sie die Datenschutz-Grundverordnung im Bezug auf die Anwaltschaft?

Thomas Händel, MdEP (Die Linke)

Wichtig in diesem Zusammenhang scheint uns, durch die Datenschutz-Grundverordnung nicht nur, aber im Besonderen im Hinblick auf den elektronischen Rechtsverkehr das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant zu bewahren und zu sichern. Ohne geschützte Kommunikation zwischen Anwalt und Mandant ist eine vertrauensvolle Rechtsvertretung schlechterdings nicht möglich.

Dr. Angelika Niebler, MdEP (CSU)

Die bisherige Datenschutz-Richtlinie stammt aus dem Jahre 1995. Angesichts der rasanten technologischen Entwicklungen und dem Vormarsch von Google, Facebook, Amazon und anderen Internet-Giganten ist eine Überarbeitung der Datenschutzregelungen daher mehr als überfällig. Im Europäischen Parlament haben wir die von der Kommission vorgeschlagene Datenschutz-Grundverordnung bereits in erster Lesung verabschiedet. Hierbei war uns z.B. wichtig, dass die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht nicht durch die neuen Regelungen tangiert wird. Bei den Beratungen im Europäischen Parlament konnten wir erreichen, dass Berufsgeheimnisträger wie Rechtsanwälte von bestimmten Informationspflichten befreit sind.

Barbara Lochbihler, MdEP (Bündnis 90/Die Grünen)

Wir bedauern sehr, dass die Datenschutz-Grundverordnung bislang nicht in der vom EP beschlossenen Form in Kraft treten konnte. Es gilt endlich einen Schutz für Verbraucherinnen und Verbraucher gegenüber den Unternehmen sicherzustellen, die mit massenhaften Kundendaten umgehen. In Bezug gerade auf kleine Anwaltskanzleien ist dabei sicherzustellen, dass diese die Anforderungen mit einem zumutbaren Aufwand erfüllen können, ohne dabei in ihrer Existenz gefährdet zu sein. Darauf werden wir achten.

Nadja Hirsch, MdEP (FDP)

Das Verhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandanten ist in besonderer Art und Weise von einem zugrundeliegenden Vertrauensverhältnis geprägt und ist daher besonders schutzbedürftig. Ähnlich wie beim Verhältnis zwischen Arzt und Patient muss der Anwalt bei Ausübung seines Berufes höchstpersönliche Daten seiner Mandantschaft schützen, um die Grundrechte seiner Mandanten auf rechtliches Gehör und faire Verwaltungs- und Gerichtsverfahren zu wahren. Der physikalische Schutz der Büroräume vor Durchsuchung muss daher in die virtuelle Welt verlängert werden. Für den Datenschutz von Anwalts- und Mandantendaten müssen daher die gleichen Hürden bestehen wie bei physikalischen Durchsuchungen. Zu diesem Zweck muss die Datenschutz-Grundverordnung entweder das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt- und Mandantschaft besonders schützen, oder aber dieses Verhältnis wird aus dem Anwendungsbereich der Verordnung herausgenommen.

Wolfgang Kreissl-Dörfler, MdEP (SPD)

Der vorliegende Entwurf einer Datenschutz-Grundverordnung ist wegen vager und unklarer Formulierungen in die Kritik geraten. Zudem sieht der Entwurf elementare Regelungen nicht in der Grundverordnung selbst, sondern in „delegierten Rechtsakten“ durch die EU-Kommission vor. Dies ist aus grundrechtlichen Überlegungen bedenklich. Ebenso wurde schon ein Verstoß gegen das Subsidiaritätsprinzip (Art. 5 Abs. 3 EUV) thematisiert, es ist nicht klar, worin der Vorteil oder die Verbesserung gegenüber den derzeitigen Regelungen (Richtlinie 95/46/EG-Datenschutzrichtlinie) liegen soll.